

Steuervorteile für Ihr Engagement

(Allgemeine Hinweise ohne Gewähr)

Zuwendungen (Spenden) an die gemeinnützige Stiftung können bei der Einkommensteuer des Gebers bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben (§ 10b Abs. 1 EStG) abgezogen werden.

Falls Sie in einem Jahr so viel gespendet haben, dass Sie die 20-Prozent-Grenze überschreiten, dann profitieren Sie im Folgejahr vom sogenannten Spendenvortrag. Das heißt, der bislang nicht abziehbare Teil reduziert Ihre Steuern ein Jahr danach oder noch später.

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen sind die Ausgaben als Aufwendungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und bei der Gewerbesteuer als Kürzung i.S.d. § 9 Nr. 5 GewStG im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann er an Stelle des nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berechneten Höchstbetrages 4 v.T. der Summe seiner gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Höchstbetrag abziehen.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können nach § 10b Abs. 1a EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €, zusätzlich zu den in § 10b Abs. 1 EStG genannten Höchstbeträgen abgezogen werden.

(Quelle: Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.358, 369 f.)

Wenn Sie Fragen haben, dann freuen wir uns über eine Nachricht!